

„Ich bin
vergnügt, erlöst,
befreit.“

Reformation.
Im Rheinland.
Seit 1517.



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

An das
Presbyterium
der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde

Oberhausen

d.d. Superintendenten
des Kirchenkreises

Oberhausen

Kirchenkreis Oberhausen				
Eingang	25.1.17	weitergeleitet	OK	
Tgb.-Nr.	168	gelesen	R 16	
Eingegangen am		auf		
30. Jan. 2017		Kategorie		
Gemeindeglieder		Tätigkeit		
Sprache		Tätigkeit		
Jugend	Pfarr-Adt	Kasse	DW	FEBW
Beratung	Akt. III	GSS		

DAS
LANDESKIRCHENAMT

Abteilung 4
Recht und Politik
Dezernat 4.2
Kirchenkreise

Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 45 62-0
Telefax (0211) 45 62-253

Unser Zeichen
1363976
Az. 66-15:1503413

bei Rückfragen
Herr Drasnin
Durchwahl 45 62 - 420
Mike.Drasnin@ekir-lka.de

Datum
17.01.2017

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen

Ihr Schreiben vom 15.12.2016, Sup.-Vorlage vom --, Tgb.-Nr. --, Eingang hier am
11.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den vorgelegten Beschluss genehmigt und an die Bezirksregierung weitergeleitet.
Sobald uns die staatsaufsichtliche Genehmigung vorliegt, werden wir von uns aus auf die Sa-
che zurückkommen.

Wir weisen darauf hin, dass die Rechtssicherheit der Kalkulation der Gebühren in Verantwor-
tung der Friedhofsträgerin liegt.

Bitte beachten Sie, dass die Gebührensatzung erst nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung
in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden darf.

Die Genehmigung der Gebührensatzung ist befristet. Wir bitten rechtzeitig vor Ablauf der Befris-
tung um Vorlage einer aktuell kalkulierten Gebührensatzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Mike Drasnin)

Kernarbeitszeit
Mo/Di/Do 8.30 - 15.00 h
Mi/Fr 8.30 - 12.30 h

Sie erreichen das Dienstgebäude vom Hauptbahnhof aus
mit den U-Bahn-Linien U78 und U79 (Haltestelle *Kennedydamm*, Fahrzeit 8 Min.)
oder mit den Bussen 721 und 722 (Haltestelle *Frankenplatz*, Fahrzeit 15 Min.).



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den:

Evangelischen Friedhof an der Lanterstraße

der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen

vertreten durch das Presbyterium.

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung - KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.



§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten

a) Grabstätte für Erdbestattung (Kind) je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 20 Jahre)	370,00 €
b) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung (Kind) (s. Buchst. a))	18,50 €
c) Grabstätte für Erdbestattung je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.200,00 €
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (s. Buchst. c)) je Grab und Jahr	48,00 €
e) Grabstätte für Urnenbeisetzungen (Baumrasenurnenwahlgrab) je Grab bis zu 2 Beisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	700,00 €
f) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (Baumrasenurnenwahlgrab (s. Buchst. e)) je Grab und Jahr	28,00 €
g) Grabstätte für Erdbestattung tief je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.115,00 €
h) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen tief (s. Buchst. g)) je Grab und Jahr	70,50 €
i) Grabstätte für Erdbestattung mit Rasenanteil je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden	1.200,00 €



j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen mit Rasenanteil (s. Buchst. i)) je Grab und Jahr	48,00 €
k) Grabstätte für Erdbestattung tief mit Rasenanteil je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.115,00 €
l) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen tief mit Rasenanteil (s. Buchst. k)) je Grab und Jahr	70,50 €

(2) Rasenreihengrabstätte

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab (Nutzungszeit: 25 Jahre)	830,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab (Nutzungszeit: 25 Jahre)	430,00 €

(3) Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist

Stimmt die Friedhofsträgerin einer vorzeitigen Rückgabe, einer Grabstätte vor Ablauf der letzten Ruhefrist zu (höchstens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist), wird eine Gebühr von 40,00 € bis zum Ablauf der Ruhezeit der Grabstätte pro Jahr und pro Grab, das heißt für alle Gräber der Grabstätte für die laufende Pflege der Grabfläche erhoben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Nutzungsberechtigte Person die Grabstätte vollständig abräumt und in einem geordneten Zustand der Friedhofsträgerin übergibt.

Die vorgenannte Abräumspflicht beinhaltet insbesondere das Entfernen sämtlicher Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen sowie das Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und das Auffüllen und Einebnen der Grabstätte mit Muttererde. Das Einsäen der Grabstätte mit Grassamen, muss bei dem Diakoniewerk Duisburg von der Nutzungsberechtigten Person in Auftrag gegeben werden. Die Gebühren, die für das Einsäen durch das Diakoniewerk Duisburg entstehen, werden nach Aufwand von der Friedhofsträgerin erhoben. Sollten die Abräumarbeiten auch bei dem Diakoniewerk Duisburg in Auftrag gegeben werden, erfolgt die Rechnungstellung nach Aufwand auch von dort.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren nicht besteht.

(4) Wiedererwerb von Wahlgrabstätten

Der Wiedererwerb von Wahlgrabstätten ist für 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Jahre pro Grab und Stelle möglich.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.



§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	450,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	900,00 €
c) Erdbestattung tief (Erstbelegung) von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an	1.080,00 €
d) Urnenbeisetzung	450,00 €

(2) Pflegegebühren

a) Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte (s. (2)a))	1.000,00 €
b) Pflegegebühren für Rasenreihenuarnengrabstätte (s. (3)b))	625,00 €
c) Pflegegebühren für Rasenwahlgräber und Rasenwahlgräber tief	1.000,00 €
d) Pflegegebühr Rasenwahlgrab und Rasenwahlgrab tief pro Jahr und Stelle (s. Buchstabe c))	40,00 €
e) Pflegegebühr für Rasenurnenwahlgrab und Baumrasenurnenwahlgrab	875,00 €
f) Pflegegebühr für Rasenurnenwahlgrab und Baumrasenurnenwahlgrab pro Jahr und Stelle (s. Buchstabe e))	35,00 €

Die Pflegegebühr umfasst das Mähen der Rasenfläche nach Aufwand und Bedarf, entsprechend den Witterungsverhältnissen. Der Rasen wird entsprechend den natürlichen Verhältnissen angelegt und gepflegt. Die Rasenpflege obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin. Es dürfen keine Kantensteine verlegt werden.



§ 7 Gebühren für Umbettung

(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.700,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	900,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.800,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	450,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	900,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	450,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Abfallentsorgung pro Jahr und Stelle	10,00 €
(2) Abfallentsorgung Urnengräber pro Jahr und Stelle	7,50 €
(3) Genehmigung von Grabdenkmälern	50,00 €
(4) Genehmigung provisorischer Grabzeichen / Holzkreuz	20,00 €
(5) Genehmigung Ergänzung Beischrift	20,00 €
(6) Genehmigung von Um- und Ausbettung	20,00 €
(7) Zulassung von Gewerbetreibenden	30,00 €
(8) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	30,00 €
(9) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00 €
(10) Ausstellung für Zweitausfertigungen von Nutzungsurkunden u.a.	20,00 €
(11) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	40,00 €



(pro Jahr und Grab)	
(12) Benutzung der Leichenhalle pro Tag, wenn Bestattung nicht auf gemeindeeigenem Friedhof stattfindet	35,00 €
(13) Einheitliche Grabplatte für Rasenreihengrab 40*35*8 incl. Inschrift	255,00 €
(14) Einheitliche Grabplatte für Rasenreihenurnengrab 25*25*8 incl. Inschrift	210,00 €
(15) Einheitliche Grabplatte Rasenwahlgrabstätte 1-stellig 40*35*8 incl. Inschrift	255,00 €
(16) Einheitliche Grabplatte Rasenwahlgrabstätte 2-stellig 65*45*8 incl. erste Inschrift	370,00 €
(17) Einheitliche Grabplatte für eine Urne im Rasenwahlgrab 25*25*8 incl. erste Inschrift	210,00 €
(18) Einheitliche Grabplatte für zwei Urnen im Rasenwahlgrab 65*45*8 incl. erste Inschrift	370,00 €
(19) Ergänzung Beischrift auf Grabplatten pro Buchstabe	10,00 €
(20) Abholung und Neuanklieferung der Grabplatten/Findling zu (19+21+23) pauschal	30,00 €
(21) Findling Baumrasenurnenwahlgrab ca. 35*35*35 incl. aufgesetzter Schrift	690,00 €
(22) Nachbeschriftung Findling pro Buchstabe 15,00 €	
(23) Wiesenplatten Baumrasenurnenwahlgrab 40*50*6	325,00 €
(24) Nachgravur Wiesenplatten 10,00 € pro Buchstabe	

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen vom 13.12.2016.



**§ 10
In-Kraft Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.2013 außer Kraft.

Oberhausen, den 13.12.2016

Die Friedhofsträgerin

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Vorsitzender des Presbyteriums



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Mitglied des Presbyteriums